

1. Änderungssatzung vom 04.07.2022 zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Bünde vom 29.05.2017 mit Gebührentarif

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Bünde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bünde.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Jede/r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.

§ 2 Anmeldung – Büchereiausweis

- (1) Die Anmeldung in der Stadtbücherei Bünde erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes mit Meldebestätigung. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen. Auf Verlangen der Stadtbücherei ist der Personalausweis oder der Pass mit Meldebestätigung der gesetzlichen Vertreter/innen vorzulegen. Die Kundin/der Kunde bzw. deren gesetzlicher Vertreter erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an und gibt ihre/seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person und deren Weiterverarbeitung.
- (2) Nach der Anmeldung wird ein Büchereiausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Er ist nur gültig nach Zahlung der Jahres-Entleihgebühr nach § 9 der Satzung. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr vom Tag der Zahlung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahres-Entleihgebühr an verlängert. Bei Zahlung einer weiteren Jahres-Entleihgebühr vor Ablauf der Gültigkeit verlängert sich die Gültigkeit jeweils um ein Jahr.
- (3) Der Verlust des Büchereiausweises, die Änderung der Anschrift oder des Namens der eingetragenen Person sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatz-Büchereiausweises ist gebührenpflichtig nach § 9 der Satzung. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die Benutzerin/der Benutzer oder deren/dessen gesetzliche/r Vertreter/in.
- (4) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Ein über volle 5 Kalenderjahre nicht genutztes Benutzerkonto wird zu Beginn des 6. Jahres gelöscht, soweit keine Medien- oder Gebührenforderungen ausstehen.

§ 3 Entleihung – Verlängerung – Vormerkung

- (1) Bei jeder Entleihung von Medien ist der gültige Büchereiausweis vorzulegen.

Die Dauer der Ausleihe (Leihfrist) für das jeweilige Medium beträgt:

Bücher:	4 Wochen
eBooks/eAudios	3 Wochen
alle anderen Medien:	2 Wochen

Die Stadtbücherei kann Sonderleihfristen festlegen.

- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Die Anzahl der gleichzeitig entlehene Medien kann begrenzt werden.
Die entlehene Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Wenn das Medium nicht vorgemerkt ist, kann die Leihfrist maximal dreimal verlängert werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr nach § 9 dieser Satzung vorbestellt werden.
Einzelne Medien können von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr nach § 9 dieser Satzung beschafft werden.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Vor der Ausleihe sind die Medien auf erkennbare Beschädigungen und auf Vollständigkeit hin zu überprüfen, vorhandene Beschädigungen sind der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in mangelfreiem Zustand ausgehändigt.
Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die ausgesuchten Medien bei Ausleihe und Rückgabe ordnungsgemäß selbstständig zu verbuchen.
- (2) Der Verlust entlehener Medien ist unverzüglich mitzuteilen. Für Verlust, jegliche Beschmutzung, Beschädigung, Unvollständigkeit und Veränderung von Medien ist der/die eingetragene Entleiher/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in in vollem Umfang haftbar.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

§ 6 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach § 9 der Satzung zuzüglich Portokosten zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung an die Kundin / den Kunden gegangen ist.
- (3) Werden entlehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz dreifacher Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach der 3. Mahnung zurückgegeben, so kann die Stadtbücherei auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers Ersatzbeschaffungen durchführen oder Wertersatz verlangen.

§ 7 Nutzung der Internet-Arbeitsplätze

Die Stadtbücherei Bünde stellt den Besuchern und Besucherinnen Internet-Arbeitsplätze sowie WLAN zu folgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung:

- (1) Der bereitgestellte Internet-Computer kann während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei genutzt werden. Nutzer hinterlegen für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren Büchereiausweis bzw. ihren Personalausweis bei dem zuständigen Bibliothekspersonal.
Minderjährige Nutzer unter 16 Jahren haben nur mit schriftlicher Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten Zugang zum Internet.

(2) Der Ausdruck von Dokumenten ist kostenpflichtig und erfolgt schwarz-weiß auf Papier in DIN-A-4-Format.

(3) Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt die Stadtbücherei keine Gewähr. Die Stadtbücherei Bünde ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. An dem Computer dürfen keinerlei Veränderungen oder Manipulationen vorgenommen werden. Um die Geräte bzw. das Netz der Bücherei vor Viren zu schützen, ist es untersagt, mitgebrachte Software an den Geräten der Bücherei einzusetzen und Downloads aus dem Internet vorzunehmen, soweit dieses urheberrechtlich untersagt ist. Bei nachgewiesener, nicht sachgerechter Bedienung des Computers haftet der Nutzer für Schäden. Außerdem kann er von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Hausrecht

Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnung ist Folge zu leisten.

Störungen der Mitbenutzer sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der BesucherInnen wird keine Haftung übernommen.

Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet.

BesucherInnen, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif zu dieser Satzung (Anlage 1).

§ 10 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. 08.2022 in Kraft.

(Rutenkröger)
Bürgermeisterin

(Hoppe)
Schriftführerin

Gebührentarif

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der
Stadtbücherei vom 01. Juni 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.07.2022

Im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren in nachstehender Höhe erhoben:

(1) Jahres-Entleihgebühr für

- | | |
|--|--------------|
| a) Erwachsene | 18,00 € |
| b) Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende, Schwerbehinderte (ab 50%) und Inhaber/innen des Wittekindpasses und der Jugendleiter/in Card bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung / eines entsprechenden Ausweises (soweit nicht nach Tarifstelle c) gebührenfrei) | 5,00 € |
| c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | gebührenfrei |

d) Institutionen, Firmen u. ä.	15,00 €
e) Schulen, Kindergärten und vergleichbare Institutionen	gebührenfrei
f) Inhaber/in einer Ehrenamtskarte	gebührenfrei
(2) Ersatz eines Büchereiausweises	3,00 €
(3) Unvollständig zurückgegebene Medien	1,00 €
(4) Pro beschädigter Medienhülle und pro beschädigtem RFID-Tag	1,00 €
(5) Fehlbeschlager postalischer Zustellungsversuch eines Schreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress- oder Namensänderung	1,00 €
(6) Vorbestellen einer Medieneinheit	0,85 €
(7) Bestellen von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Leihschein zusätzlich Erstattung der von der entleihenden Bibliothek in Rechnung gestellten Kosten	3,00 €
(8) Versäumnisgebühr je Medium	
1. Mahnung	0,50 €
2. Mahnung	1,00 €
3. Mahnung	2,00 €
Zuzüglich angefallener Portokosten (§ 6 Abs. 2 der Satzung)	
(9) Nutzung der Internetplätze (§ 7 der Satzung)	gebührenfrei
(10) Anfertigung von DIN-A-4–Ausdrucken je Blatt	0,30 €
(11) Anfertigen von DIN A 4- <u>Fotokopien</u>	0,30 €
(12) Für eine in der Satzung nicht aufgeführte Sonderleistung der Stadtbücherei werden maximal Kostendeckende Entgelte erhoben. Die Art der Sonderleistung und die Höhe der Entgelte ergeben sich aus einem Aushang in der Stadtbücherei	